



**DR. MATHIAS JOPP / SASKIA MATL
INSTITUT FÜR EUROPÄISCHE POLITIK**

**ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUM ENTWURF DER ARTIKEL DES VERTRAGS
ÜBER EINE VERFASSUNG FÜR EUROPA**

TITEL I: Definition und Ziele der Union

Artikel 1: Gründung der Union

(1) Entsprechend dem Wunsch der ~~Völker und Staaten~~ Bürger und Staaten Europas, ihre Zukunft gemeinsam zu gestalten, wird mit dieser Verfassung eine Europäische Union ~~[mit der Bezeichnung...]~~ gegründet, ~~in deren Rahmen die Politiken der Mitgliedstaaten aufeinander abgestimmt werden~~ die eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Bürger und Staaten Europas darstellt¹ und die in föderaler Weise bestimmte gemeinsame Zuständigkeiten wahrnimmt.

(2) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten *einschließlich ihrer verfassungsrechtlichen Struktur und Organisation*.

(3) Die Union steht allen europäischen Staaten offen, ~~deren Völker~~ die die ~~gleichen~~ Werte *der Union* teilen, diese achten und sich verpflichten, sie gemeinsam zu fördern.

Artikel 2: Werte und Prinzipien der Union

Die Union beruht auf den folgenden ~~Werten : Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte; diese Werte sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam.~~ *Werten und Prinzipien, die allen Bürgern und Mitgliedstaaten*

1 Die Anlehnung an Art. 1(2) EUV gibt den Prozesscharakter der europäischen Integration deutlicher wieder als der Vorschlag des Präsidiums.

*gemeinsam sind: Achtung der Menschenrechte und der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und soziale Marktwirtschaft*². Die Union strebt eine friedliche Gesellschaft an, in der Toleranz, Gerechtigkeit und Solidarität herrschen.

Artikel 3: Ziele der Union

(1) Die Union hat das Ziel, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer ~~Völker~~ *Bürger* zu fördern.

(2) Die Union strebt ein Europa der nachhaltigen Entwicklung auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und sozialer Gerechtigkeit an, mit einem *freien einheitlichen*³ Binnenmarkt und einer Wirtschafts- und Währungsunion, mit dem Ziel der Vollbeschäftigung und im Hinblick auf einen hohen Grad an Wettbewerbsfähigkeit und einen hohen Lebensstandard. Die Union fördert den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, die Gleichstellung von Frauen und Männern, den Umweltschutz und den sozialen Schutz und unterstützt den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt⁴ ~~einschließlich der Weltraumforschung~~. Sie fördert die Solidarität zwischen den Generationen und zwischen den Staaten sowie die Chancengleichheit für alle.

(3) Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem ihre gemeinsamen Werte gefördert werden⁵ ~~und der Reichtum ihrer kulturellen Vielfalt geachtet wird~~.

(4) *Die Union behauptet ihre Identität auf internationaler Ebene durch eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die die Entwicklung sowohl einer gemeinsamen Konfliktverhütungsstrategie als auch einer gemeinsamen Verteidigungspolitik umfasst.*⁶

(5) Indem die Union die Unabhängigkeit und die Interessen Europas verteidigt, bemüht sie sich, ihren Werten weltweit Geltung zu verschaffen. Sie leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Erde, zur Solidarität und gegenseitigen Achtung unter den Völkern, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Rechte der Kinder, zur strikten

2 Bisher waren Werte und Prinzipien durchmischt und die soziale Marktwirtschaft wurde nicht erwähnt.

3 Der Begriff „freier Binnenmarkt“ existiert in den bisherigen Verträgen der EG/EU nicht; es geht vielmehr darum einen einheitlichen und funktionsfähigen Binnenmarkt zu etablieren.

4 Die Weltraumforschung ist Teil des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts und muss nicht gesondert aufgeführt werden.

5 Es besteht keine Verbindung zwischen der kulturellen Vielfalt und dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

Einhaltung von auf internationaler Ebene eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen und zum Frieden zwischen den Staaten.

(6) Diese Ziele werden mit geeigneten Mitteln verfolgt, und zwar entsprechend dem Umfang der jeweiligen Zuständigkeiten, die der Union in dieser Verfassung übertragen werden.

Artikel 4: Rechtspersönlichkeit

Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit.

TITEL II: Grundrechte und Unionsbürgerschaft

Artikel 5: Grundrechte

~~(1) Die Charta der Grundrechte ist integraler Bestandteil der Verfassung. Die Charta ist [im zweiten Teil dieser Verfassung/in einem dieser Verfassung beigefügten Protokoll] wiedergegeben.~~ Die Europäische Union achtet die Menschen- und Bürgerrechte nach Maßgabe der Charta der Grundrechte in Übereinstimmung mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Rechtsgrundsätze. Die Charta gilt für die Organe und Einrichtungen der Union sowie für die Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.⁷

~~(2) Die Union kann der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitreten. Der Beitritt zu dieser Konvention berührt nicht die in dieser Verfassung festgelegten Zuständigkeiten der Union.~~⁸

~~(3) Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den~~

6 Der bisherige Art. 2 EUV ist hinsichtlich der Ziele präziser und akzentuiert neben dem inneren Freiheits- und Rechtsraum auch die Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

7 [Der vollständige Wortlaut der Charta wird ~~mit sämtlichen redaktionellen Anpassungen, die im Schlussbericht der Gruppe II (CONV 354/02) aufgeführt sind, entweder~~ in diesen oder in einen zweiten Teil der Verfassung ~~oder in ein Protokoll zur Verfassung~~ aufgenommen; die Entscheidung hierüber liegt beim Konvent.] Mit diesem Artikel wird Bezug auf die relevanten Grundlagen für die Achtung der Grundrechte in der Union genommen und diese werden als allgemeine Rechtsgrundsätze anerkannt. Die Charta wird zudem als bindend im Gemeinschaftsrecht anerkannt.

~~gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, gehören zu den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts.~~⁹

~~Artikel 6: Verbot von Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit~~

~~Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieser Verfassung ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.~~¹⁰

Artikel 7: Die Unionsbürgerschaft

(1) Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ohne diese zu ersetzen. ~~Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind vor dem Gesetz gleich.~~¹¹

(2)¹² Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in dieser Verfassung vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie

- haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;
- besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei ~~den Kommunalwahlen~~ *allen anderen Wahlen, wobei für sie dieselben zu denselben Bedingungen gelten* wie sie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats *gelten*;
- genießen im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, den Schutz der diplomatischen und konsularischen Stellen eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates;

8 Dieser Artikel ist nicht verfassungsrelevant, sondern gehört in ein Protokoll o.ä., da er nach Beitritt der Union zur EKMR hinfällig wird.

9 Siehe Änderung Art. 5 (1)

10 Das Diskriminierungsverbot wird bereits in der Charta der Grundrechte, die Bestandteil der Verfassung ist, ausgesprochen.

11 Es müsste heißen: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ Dies gehört jedoch nicht in einen Artikel über die Unionsbürgerschaft.

- haben das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten, sich an den Bürger-beauftragten der Union zu wenden sowie Schreiben in einer der Sprachen der Union an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu richten und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.

(3) Die Ausübung dieser Rechte erfolgt im Rahmen der Bedingungen und Grenzen, die in dieser Verfassung und in den Bestimmungen zu ihrer Durchführung festgelegt sind.

TITEL III: Die Zuständigkeiten der Union

Artikel 8: Grundprinzipien ¹³

(1) Für die ~~Abgrenzung~~-Zuordnung und Ausübung der ~~Zuständigkeiten~~-Kompetenzen der Union gelten die Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigungen, der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit, *des Vorrangs des Unionsrechts* und der loyalen Zusammenarbeit.

(2) Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigungen wird die Union innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die ihr von der Verfassung zur Verwirklichung der in dieser niedergelegten Ziele zugewiesen werden. Alle der Union nicht durch die Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.

(3) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können, *und daher* wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen ~~aber~~ besser auf Unionsebene erreicht werden können.

Die Organe wenden das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Anhang zur Verfassung an.

(4) Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verfassung erforderliche Maß hinaus.

¹² Im Sinne einer größeren Bürgernähe der Verfassung wäre es sinnvoll, die Rechte und Pflichten, die sich aus der Unionsbürgerschaft ergeben, hier in die Verfassung einzufügen. Art. 7(2, 3) könnte aber auch gestrichen werden, da die Grundrechtecharta diese Rechte in den Art. 39, 40, 44, 45, 46 bereits beinhaltet.

¹³ Artikel 8 und 9 wurden zusammengeführt.

Bei der Ausübung der Zuständigkeiten der Union wenden die Organe den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Anhang zur Verfassung an.

(5) Die Verfassung und das Recht, das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen von der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten gesetzt wird, haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten.

~~(5) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten die Mitgliedstaaten einander und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der sich aus der Verfassung ergebenden Aufgaben, erleichtern der Union die Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele der Verfassung gefährden könnten.~~

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Verfassung oder aus Handlungen der Organe der Union ergeben.

~~Artikel 9: Anwendung der Grundprinzipien~~¹⁴

~~(1) Die Verfassung und das Recht, das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen von der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten gesetzt wird, haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten.~~

~~(2) Bei der Ausübung der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union wenden die Organe das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Anhang zur Verfassung an. Das in diesem Protokoll vorgesehene Verfahren gestattet es den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten, auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu achten.~~

~~(3) Bei der Ausübung der Zuständigkeiten der Union wenden die Organe den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach demselben Protokoll an.~~

~~(4) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Verfassung oder aus Handlungen der Organe der Union ergeben.~~

~~(5) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit erleichtern die Mitgliedstaaten der Union die Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, welche die~~

~~Verwirklichung der Ziele der Verfassung gefährden könnten. Die Union verhält sich den Mitgliedstaaten gegenüber loyal.~~

~~(6) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten, die mit deren grundlegenden Struktur und den wesentlichen Aufgaben eines Staates insbesondere seiner politischen und verfassungsrechtlichen Struktur einschließlich der Organisation der staatlichen Behörden auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene zusammenhängt.~~¹⁵

Artikel 10: Arten von Zuständigkeiten

(1) Weist die Verfassung der Union eine ausschließliche Zuständigkeit für einen bestimmten Bereich zu, so kann nur diese gesetzgeberisch tätig werden und **rechtlich** verbindliche Rechtsakte erlassen; die Mitgliedstaaten dürfen in einem solchen Fall nur dann tätig werden, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt worden sind.

(2) Weist die Verfassung der Union für einen bestimmten Bereich eine Zuständigkeit zu, die sie mit den Mitgliedstaaten zu teilen hat, so haben die Union und die Mitgliedstaaten die Befugnis, in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig zu werden und **rechtlich** verbindliche Rechtsakte zu erlassen. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit nur wahr, sofern und soweit die Union von ihrer Zuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

~~(3) Die Union verfügt über die Zuständigkeit für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten.~~¹⁶

~~(4) Die Union verfügt über die Zuständigkeit für die Erarbeitung und Verwirklichung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik.~~¹⁷

(5) In bestimmten Bereichen hat die Union unter in der Verfassung genannten Bedingungen die Zuständigkeit für die Durchführung von Maßnahmen zur Koordinierung, Ergänzung oder Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten, ohne dass hierdurch eine Zuständigkeit der Union für diese Bereiche an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt.

15 Siehe geänderter Art. 1 (2) dieses Entwurfs

16 Siehe geänderter Art. 12 dieses Entwurfs

17 Siehe geänderter Artikel 15 dieses Entwurfs

(6) Die Union macht von ihren Zuständigkeiten Gebrauch, um die in Teil II der Verfassung festgelegten Politiken gemäß den dort für die einzelnen Bereiche vorgesehenen speziellen Bestimmungen durchzuführen.

Artikel 11: Ausschließliche Zuständigkeiten

(1) Die Union verfügt über eine ausschließliche Zuständigkeit für die Gewährleistung eines freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und für die Festlegung von Wettbewerbsregeln im Binnenmarkt¹⁸ sowie in folgenden Bereichen:

- Zollunion
- gemeinsame Handelspolitik
- Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben
- Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik.

(2) Die Union verfügt über eine ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens, wenn dieser Abschluss in einem Rechtsakt der Union vorgesehen ist, erforderlich ist, um der Union die Ausübung ihrer Zuständigkeit auf interner Ebene zu ermöglichen oder einen internen Rechtsakt der Union berührt.

Artikel 12: Geteilte Zuständigkeiten

(1) Die Union verfügt über eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit, wenn ihr die Verfassung eine Zuständigkeit zuweist, die nicht die in den Artikeln 11 und 15 genannten Bereiche betrifft.

(2) Der Umfang der geteilten Zuständigkeiten der Union ergibt sich aus den Bestimmungen des Teils II.

(3) Die Mitgliedstaaten können ihre Zuständigkeit in einem Bereich geteilter Zuständigkeit dann ausüben, wenn die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat oder nicht mehr ausübt.

18 Unter der Voraussetzung des Ziels eines einheitlichen „level playing field“ auf EU-Ebene.

(4) Eine zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit liegt in folgenden Hauptbereichen vor:

- Binnenmarkt
- Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
- *Gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik*¹⁹
- Landwirtschaft und Fischerei
- Verkehr
- transeuropäische Netze²⁰
- Energie
- Sozialpolitik²¹
- wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
- Umwelt
- Gesundheitswesen und
- Verbraucherschutz.

(5) In den Bereichen Forschung; ~~und technologische Entwicklung und Raumfahrt~~²² ist die Union für die Durchführung von Maßnahmen - insbesondere von Programmen - zuständig, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit zur Folge haben könnte, dass den Mitgliedstaaten die Ausübung ihrer Zuständigkeiten verwehrt ist.

(6) In den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe ist die Union für die Durchführung von Maßnahmen und die Gestaltung einer gemeinsamen Politik zuständig, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit zur Folge haben könnte, dass den Mitgliedstaaten die Ausübung ihrer Zuständigkeiten verwehrt ist.

19 Gehört weder zu ausschließlichen Zuständigkeiten noch zu bloß unterstützenden Maßnahmen und ist nicht von der Aufteilung der Kompetenzbereiche auszunehmen; siehe auch Streichung von Art. 10 (4) und 14 dieses Entwurfs

20 Bedarf gesonderter Prüfung

21 Bedarf gesonderter Prüfung

22 Raumfahrt ist bereits in Forschung und technologischer Entwicklung enthalten.

Artikel 13: Koordinierung der Wirtschaftspolitik

~~(1) Die Union koordiniert die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Festlegung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik.~~

~~(2) Die Mitgliedstaaten richten ihre Wirtschaftspolitik unter Berücksichtigung des gemein-~~

~~samen Interesses so aus, dass sie zur Verwirklichung der Ziele der Union beiträgt.~~

~~(3) Spezielle Regelungen gelten für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben.~~²³

Artikel 14: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

~~Die Mitgliedstaaten unterstützen die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit schaden könnte.~~²⁴

Artikel 15: Unterstützende Maßnahmen

(1) Die Union kann Koordinierungs-, Ergänzungs- oder Unterstützungsmaßnahmen ergreifen. Der Umfang dieser Zuständigkeit ergibt sich aus den Bestimmungen des Teils II.

(2) Unterstützende Maßnahmen können in folgenden Bereichen durchgeführt werden:

- *Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik*²⁵
- Industrie
- allgemeine und berufliche Bildung und Jugend
- Kultur
- Sport
- Katastrophenschutz.

23 Keine Ausnahmen zu drei Kompetenzbereichen; siehe geänderten Art. 15; Unklarheit, was mit B (3) gemeint ist

24 Keine Ausnahmen zu drei Kompetenzbereichen; siehe geänderten Art. 12; Art. 14 zu dürftig

(3) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre jeweilige nationale *Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik* im Rahmen der Union.

(4) Die ~~rechts~~verbindlichen Rechtsakte, die von der Union aufgrund der speziellen, in Teil II für diese Bereiche vorgesehenen Bestimmungen erlassen werden, schließen keinerlei Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ein.

Artikel 16: Flexibilitätsklausel

(1) Erscheint ein Tätigwerden der Union im Rahmen der in Teil II festgelegten Politik erforderlich, um eines der Ziele dieser Verfassung zu verwirklichen, und sind in dieser Verfassung die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat ~~einstimmig~~ *mit besonders qualifizierter Mehrheit* auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments *mit qualifizierter Mehrheit seiner Mitglieder* die geeigneten Vorschriften.

~~(2) — Die Kommission macht die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten im Rahmen des Verfahrens zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel 9 auf die Vorschläge aufmerksam, die sich auf den vorliegenden Artikel stützen.~~²⁶(3) Aufgrund des vorliegenden Artikels erlassene Bestimmungen dürfen keinerlei Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in den Fällen einschließen, in denen eine solche Harmonisierung von der Verfassung ausgeschlossen wird.

25 Keine Ausnahmen zu drei Kompetenzbereichen; siehe auch Streichung von Art. 10 (3) und 13 dieses Entwurfs

26 Redundanz zu Art. 9(2) dieses Entwurfs